



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 123.42

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 73 / 2017

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 27. November 2017

Betrifft:

**Erlass einer Rechtsverordnung über die Sperrzeit
in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2018**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in
Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2018

Anlagen:

- Entwurf der Rechtsverordnung

14. November 2017

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG

Entsprechend § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit der Gaststättenverordnung kann die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Im Zusammenhang mit der Fasnetssaison 2018 besteht, wie in den letzten Jahren auch, das öffentliche Bedürfnis die Sperrzeit an verschiedenen Tagen zu verkürzen bzw. zu verlängern.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Bereits in den letzten Jahren hat der Gemeinderat eine Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnetssaison und zwar ab Schmotzigen Donnerstag bis Fasnetsdienstag erlassen.

Dies soll für das Jahr 2018 ebenfalls erfolgen, weil durch die derzeit geltende Gaststättenverordnung zwar von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag der Beginn der Sperrzeit auf 05:00 Uhr festgelegt ist, die Veranstaltungen aber zum Teil durchaus auch länger dauern können. Andererseits soll trotz allem auch Rücksicht auf andere Bevölkerungsschichten, die nicht Fasnet feiern, genommen werden, deshalb wurde die Sperrzeit in zwei Fällen verlängert. Daraus ergibt sich nunmehr die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Sperrzeiten während der Fasnet 2018.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2018.

Rechtsverordnung über die Sperrzeit

in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2018

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz sowie § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des GastG (Gaststättenverordnung) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach in seiner Sitzung vom 27. November 2017 nachstehende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Über die Fasnet 2018 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Starzach wie folgt geregelt:

1. In der Nacht vom 08.02. / 09.02.2018 (Schmotziger Donnerstag)
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
2. In der Nacht vom 10.02. / 11.02.2018 (Samstag/Sonntag)
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
3. In der Nacht vom 11.02. / 12.02.2018 (Sonntag/Montag)
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr und
4. in der Nacht vom 12.02. / 13.02.2018 (Montag/Dienstag)
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 08. Februar 2018 in Kraft und am 13. Februar 2018 außer Kraft.

Bürgermeisteramt Starzach

Starzach, 27. November 2017

Thomas Noé
Bürgermeister